

Anlage 2
(zu § 7 Abs. 5 Satz 1 VAP1.2-Feu)

**Stoffverteilungsplan für die feuerwehrtechnische Truppausbildung
(Ausbildungsabschnitte 1 und 3)**

1. – Allgemeine Vorbemerkungen:

1.1. – Grundlagen:

Dieser Stoffverteilungsplan regelt **Mindestanforderungen** an Inhalte und zeitliche Ansätze für die feuerwehrtechnische Grundausbildung (Ausbildungsabschnitt 1 gem. Anlage 1) und die Aufbauausbildung (Ausbildungsabschnitt 3 gem. Anlage 1), die insbesondere auf den Vorgaben der FwDV 1 und 2 sowie der Anlage 1 zur VAP1.2-Feu NRW basieren.

Kalendariisch ggf. zusätzlich zur Verfügung stehende Zeiträume sind nach dem Ermessen der jeweiligen Ausbildungsleitung bzw. Betreuung zur Ergänzung bzw. Vertiefung bestimmt.

1.2. – Täglich verfügbare Ausbildungszeit:

Die Zeitansätze dieses Stoffverteilungsplanes basieren auf ausbildungstäglich neun jeweils 45-minütigen Ausbildungseinheiten (AE) und damit jeweils insgesamt 405 Netto-Ausbildungsminuten bzw. 6 ¾ Netto-Ausbildungszeitstunden.

Für die darüber hinaus jeweils zusätzlich erforderlichen Vor- und Nachbereitungszeiten steht die Differenz zu der sich aufgrund der Regelungen in § 1 Abs. 2 Arbeitszeitverordnung Feuerwehr – AZVOFeu in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Arbeitszeitverordnung – AZVO ergebenden ausbildungstäglichen Brutto-Ausbildungszeit von 8 Std. 12 Min. zur Verfügung.

1.3. – Theoretische und praktische Ausbildungsanteile:

Dieser Stoffverteilungsplan verzichtet bewusst auf zeitliche Vorgaben für auf die einzelnen Ausbildungsinhalte entfallende Theorie- und Praxisanteile, um den Ausbildungsleitungen größtmögliche Freiheiten hinsichtlich ihrer jeweiligen methodisch-didaktischen Ausbildungsgestaltung einzuräumen.

Richtschnur für die jeweilige Ausbildungsgestaltung der feuerwehrtechnischen Grundausbildung sind in erster Linie das in § 4 Abs. 1 Satz 2 formulierte Ziel des Vorbereitungsdienstes sowie die in den folgenden Ausbildungsabschnitten gem. Anlage 1 hierauf aufbauenden weiteren Ausbildungsinhalte.

2. – Stoffverteilung und Zeitansätze:

Ausbildungsinhalte	Mindest-Ausbildungseinheiten (AE - s. o. 1.2.) im Ausbildungs(unter)abschnitt
--------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

	1.1.	1.2.	1.3.	1.4.	3.
1. Allgemeine Grundlagen:	37		4		
1.1. Berufsethos der Feuerwehr					
1.2. Staatsbürgerkunde					
1.3. Rechtsgrundlagen des Feuerwehrdienstes					
1.4. Beamtenrecht					
1.5. Organisation der Feuerwehr					
1.6. Dienstbetrieb					
1.7. Verwaltungsschriftverkehr					
1.8. Personalvertretungsrecht					
1.9. Verkehrssonderrechte					
2. Fachbezogene Grundlagen/Vorbeugender Brandschutz:	13		6		
2.1 Grundlagen der Physik/Mechanik					
2.2 Verbrennungsvorgang/Brandlehre					
2.3 Löschmittel und Löschverfahren/Löslehrre					
2.4 Baukunde/Vorbeugender Brandschutz					
2.5 Brandsicherheitswachdienst					
3. Fahrzeug- und Gerätekunde:	16		3		
3.1. Feuerwehrfahrzeuge					
3.2. Feuerwehrgeräte:					
3.2.1. Schutzkleidung, Schutzgerät					
3.2.2. Löscherät					
3.2.3. Schläuche, Armaturen und Zubehör					
3.2.4. Rettungsgerät					
3.2.5. Sanitäts- und Wiederbelebungsgerät					
3.2.6. Beleuchtungs- und Signalgerät					
3.2.7. Arbeitsgerät					
3.2.8. Handwerkszeug					
3.2.9. Sondergeräte					
4. Allgemeine Einsatzlehre:	76		52		
4.1 Rettung					
4.2 Brandbekämpfung (Ausbildung in einer Realbrandübungsanlage)					
4.3 Technische Hilfeleistung					
4.4 Gefahren an der Einsatzstelle					
4.5 Unfallversicherungswesen					
4.6 Allgemeines taktisches Wissen					
4.7 Einsatzplanung und –vorbereitung					
4.8 Löschwasserversorgung/-förderung					
5. Fachbezogene Einsatzlehre:					
5.1. Erste Hilfe (inkl. Ausbildung gemäß § 19 Absatz 2 Fahrerlaubnisverordnung)	16				
5.2. Lehrgang Stressbewältigung/Psychosoziale Unterstützung – PSU (gem. Empfehlungen AK/FA PSU der AGBF/des VdF NRW)	3		15		
5.3. Lehrgang MaHLF:		50			
5.3.1. Aufgaben des Maschinisten					
5.3.2. Hilfeleistungs-/Löscherzeuge					
5.3.3. Motorenkunde					
5.3.4. Löschwasserentnahmestellen					
5.3.5. Wasserförderung					
5.3.6. Feuerlösch-Kreiselpumpen					
5.3.7. Stromerzeuger					
5.3.8. Seilwinde/Spill					
5.3.9. Kraftbetriebene Geräte					
5.3.10. Weitere Geräte					

Ausbildungsinhalte	Mindest-Ausbildungseinheiten (AE - s. o. 1.2.) im Ausbildungs(under)abschnitt				
	1.1.	1.2.	1.3.	1.4.	3.
5.4. Lehrgang Absturzsicherung (gem. FwDV 1, Ziff. 16-18, bzw. AGBF-Empfehlung „Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen“, 2. Auflage 2010, Kap. 9)			24		
5.5. Lehrgang Atemschutz:		40			
5.5.1. Grundlagen des Atemschutzes					
5.5.2. Einsatzgrundsätze					
5.5.3. Übungen mit Atemschutzgerät einschl. Chemikalienschutzanzüge					
5.5.4. Notfalltraining					
5.6. Lehrgang Sprechfunk:					
5.6.1. Sprechfunker-Lehrgang gem. FwDV 2 inkl. Digitalfunk		24			
5.7. ABC I-Lehrgang (atomare, biologische u. chemische Stoffe):				90	
5.7.1. Grundlagen					
5.7.2. Kennzeichnungen					
5.7.3. Schutzausrüstungen					
5.7.4. Mess- und Warngeräte					
5.7.5. Arbeitsgeräte					
5.7.6. Rettung					
5.7.7. Brandbekämpfung					
5.7.8. Technische Hilfeleistung					
6. Dienstsport	46		54		
7. Lernzielkontrollen	15		10		
8. Verfügungsstunden (Einführungs- und Organisationszeiten)	20		8		
9. Lehrgang „Gerätewarte“ (gem. FwDV 2, Ziff. 3.8)					35
10. Ausbildung „Grundlagen der Motorsägenarbeit“ (Modul A gem. DGUV Information 214-059) inkl. Leistungsnachweis					16
11. Ausbildung „Baumfällung und Aufarbeitung“ (Modul B gem. DGUV Information 214-059) inkl. Leistungsnachweis					24

Hinweise zur Ausbildung im Umgang mit Motorsägen:

- Die praktische Ausbildung mit Motorsägen kann häufig nur jahreszeitabhängig durchgeführt werden. Dies muss nach örtlichen Gegebenheiten bei der Aufstellung des Ausbildungsplans gemäß § 1 Abs. 1 VAP1.2-Feu berücksichtigt werden. Die Leistungsnachweise der Module A und B müssen für die Zulassung zur Laufbahnprüfung vorliegen.
- Die Ausbildung zur Arbeit mit Motorsägen aus Arbeitskörben (Modul C oder D gemäß DGUV Information 214-059) wird ebenfalls empfohlen, ist aber kein pflichtiger Ausbildungsinhalt des Ausbildungsbereichs 3.